

Regelungen für die Beförderung^{a)} von medizinischen Untersuchungsmaterialien

- Kurierdienste -

(1) Allgemeines / Geltungsbereich

Die nachstehenden Begriffsbestimmungen, Klassifizierung, Verpackung und Kennzeichnung entsprechen dem ADR (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße). Soweit nicht anders angegeben, gelten das Gesetz für die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG), die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB), die Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) und das ADR in der jeweils aktuellen Fassung sowie „interne Vorgaben“.

(2) Zulässige Stoffe (direkt vom Patienten entnommenes Material, Kulturen^{b)})

Laut Beförderungsvertrag (Handeln ausschließlich auf Weisung) dürfen nur folgende Stoffe befördert werden:

Stoffe der Gefahrenklasse 6.2

- (1) Ansteckungsgefährliche Stoffe und Gegenstände der Beförderungskategorie B (UN 3373; BIOLOGISCHER STOFF, KATEGORIE B)
- (2) Patientenproben, bei denen aufgrund der ärztlichen Einschätzung nur eine minimale Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie Krankheitserreger enthalten
- (3) Umweltproben einschließlich Lebensmittel- und Wasserproben

(3) Nicht zur Beförderung zugelassene Stoffe

- Stoffe der Beförderungskategorie A (UN 2814, ANSTECKUNGSGEFÄHRLICHER STOFF, GEFÄHRLICH FÜR MENSCHEN und UN 2900, ANSTECKUNGSGEFÄHRLICHER STOFF, GEFÄHRLICH FÜR TIERE)
- Medizinische oder klinische Abfälle (UN 3291, KLINISCHER ABFALL, UNSPEZIFIZIERT, N.A.G)

In diesen Fällen(3) und bei weiteren Fragen, ist der Gefahrgutbeauftragte des MVZ Labor Limbach (Gefahrgutbeauftragter und Beauftragte Person), Herr Walter Roos (06221-3432-111 und/oder walter.roos@labor-limbach.de), zu kontaktieren.

(4) Verpackungs- und Versandauflagen

Es gelten ausschließlich die Bestimmungen des Abschnitts 4.1.4.1 ADR/RID (Verpackungsanweisung P 650; Primärgefäß(e), Sekundärgefäß(e), absorbierendes Material bei flüssigen Stoffen, Außenverpackung)

Eine bauartgeprüfte Außenverpackung (UN ...) ist für diese Beförderungskategorie nicht zwingend vorgeschrieben. Da aber das vollständige Versandstück in der Lage sein muss (6.3.5.3 und 6.3.5.2 ADR/RID), die Fallprüfung erfolgreich zu bestehen und diese recht aufwändige Prozedur dokumentiert werden muss, fordern wir den Einsatz bauartgeprüfter Verpackungen!

Auf die Besonderheit der Umsetzung der P 650 bei der Verwendung von Trockeneis wird ausdrücklich hingewiesen (P 650 (9) a) und b).

(5) Kennzeichnung

Es gelten die Bestimmungen des Abschnittes 4.1.4.1 (4, 5) (UN 3373, BIOLOGISCHER STOFF, KATEGORIE B, ...)

Eine zusätzliche Kennzeichnung der Gefahr nach 5.3.2.3 (606 ansteckungsgefährlicher Stoff) entfällt.

Ausrichtungspfeile nach 5.2.1.9 sind nicht erforderlich, sofern in den Primärgefäßen höchstens 50 ml enthalten sind (5.2.1.9.2 (c))

UN 1845 (KOHLENDIOXID, FEST (TROCKENEIS)) unterliegt nach Abschnitt 2.2.2.1.14 nicht den Vorschriften des ADR/RID. Eine Kennzeichnung entfällt!

(Achtung: Bei dem Verkehrsträger Luft/IATA-DGR, Postversand, ... ist Trockeneis Gefahrgut/Kennzeichnungspflicht!)

• Anforderungen an die Unterweisung (1.3 ADR/RID)

Die gesetzlich geregelten Schulungsanforderungen im Bereich Gefahrgut können für die betriebliche Praxis in einem Satz zusammengefasst werden:

Alle Personen, die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind, müssen eine Unterweisung erhalten, die den Anforderungen aus den gefahrgutrechtlichen Vorgaben an die jeweiligen Arbeits- und Verantwortungsbereichen (Absender, Beförderer, Verloader, Verpacker) entspricht:

Das Gefahrgutrecht fordert neben dem Gefahrgutbeauftragten, die "beauftragte[n] Personen^o oder sonstige[n] verantwortliche Personen" (§ 6 GbV). Diese betrieblichen Funktionsträger sind hinsichtlich der Schulungsanforderungen unabhängig voneinander zu sehen, d.h.: auch wenn kein Gefahrgutbeauftragter bestellt werden muss, werden Schulungsnachweise von der zuständigen Behörde eingefordert werden (was in der Praxis auch geschieht).

Nach § 6 GbV müssen beauftragte Personen und sonstige verantwortliche Personen Fachkenntnisse nachweisen sowie diese in regelmäßigen Abständen aktualisieren und vertiefen. Da sich die Vorschriften (GGVSE/ ADR) alle zwei Jahre ändern, besteht damit auch im Zweijahresrhythmus Schulungsbedarf für beauftragten Personen und sonstigen verantwortliche Personen.

• Anforderungen an Unterweisende

- ✓ Gefahrgutbeauftragter mit gültigem Schulungsnachweis (§ 3 GbV); Bescheinigung (IHK) gilt 5 Jahre

- oder -

- ✓ Beauftragte Person (mit Pflichtschulung gemäß § 1a, Nr. 5 und 6, sowie § 6 GbV) durch IHK-zugelassene Veranstalter, 2-jähriger Rhythmus)
- ✓ Schriftliche Bestellung

Die entsprechenden Nachweise sind auf Verlangen dem Labor Limbach MVZ vorzulegen!

- **Sonstige Anforderungen**

- ✓ Qualitätssicherungsprogramm:

- Systematische Überwachung und Kontrolle auch der betriebsinternen Abläufe und Tätigkeiten und modulartige Prüfung der Verantwortlichkeiten nach den jeweiligen Schnittstellen zu den verkehrsträgerbezogenen Gefahrgutvorschriften

Typische Kontrollschwerpunkte sind:

- Technischer Zustand und Ausrüstung von Fahrzeugen
- Beladung von Fahrzeugen und Sicherung von Versandstücken (Ladungssicherung)
- Zustand und Kennzeichnung von Versandstücken und Verpackungen
- Vollständigkeit von Begleitpapieren und Dokumenten

- ✓ Interne Audits durch „Beauftragte Personen“ gem. § 1 a (5) GbV

- ✓ Externe Audits durch den Gefahrgutbeauftragten des MVZ Labor Limbach

- **Besondere Hinweise**

- Bei Zweifeln und/oder Fragen bezüglich der Zuordnung der Patientenproben, Kulturen bzw. der ansteckungsgefährlichen Stoffe, der Verpackung und Kennzeichnung stehe ich unter

Tel.: 06221-3432-111 und/oder walter.roos@labor-limbach.de zur Verfügung

Begriffsbestimmungen:

a) Beförderung :

Ortsveränderung, einschließlich der transportbedingten Aufenthalte und einschließlich des verkehrsbedingten Verweilens in den Fahrzeugen vor, während und nach der Ortsveränderung. Mit eingeschlossen ist auch das Vorbereiten, zeitweilige Abstellen (Umschlag) sowie die Ablieferung.

b) Kulturen:

Kulturen(i. S. dieses Regelwerkes) sind das Ergebnis eines Prozesses, bei dem Krankheitserreger absichtlich (gezielt) vermehrt werden. Diese Begriffsbestimmung schließt von Menschen oder Tieren entnommene Proben nicht ein.

Kulturen, die für diagnostische oder klinische Zwecke vorgesehen sind, dürfen jedoch als ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie B klassifiziert werden. Hier sind besonders folgende Kulturen zur weiteren diagnostischen Abklärung zu nennen:

- Escherichia coli, verotoxigen
- Mycobacterium tuberculosis
- Shigella dysenteriae type 1

c) „beauftragte Personen“ sind solche Personen, die im Auftrag des Unternehmens oder Betreibers in eigener Verantwortung deren Pflichten nach den Gefahrgutvorschriften zu erfüllen haben (siehe auch oben/Anforderungen an Unterweisende).

Bei Fragen bezüglich der Zuordnung der Patientenproben, Kulturen bzw. der ansteckungsgefährlichen Stoffe, der Verpackung und Kennzeichnung stehe ich unter

Tel.: 06221-3432-111 und/oder walter.roos@labor-limbach.de zur Verfügung